



Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
Wa10-159/10-2008
N10-73-2008

Marktgemeinde Auroldmünster;
Hochwasserschutz Maierhof –
Projektsteil Maierhof-Süd;
- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Feststellung
- naturschutzrechtliche Bewilligung

Bearbeiter: Mag. Friedrich Steininger
Tel: (+43 7752) 912-430
Fax: (+43 7752) 912-399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis, 07. September 2009

B e s c h e i d :

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Ried i.l. als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz bzw. als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S p r u c h :

I. Wasserrechtliche Bewilligung (Hochwasserschutz Maierhof-Süd):

Der Marktgemeinde Auroldmünster wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Projekt der Ingenieurbüro Wölfler ZT GmbH., Salzburg, Plan Nr.: 3009-M2, vom Juli 2008, dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Antiesen für den Ortschaftsteil Maierhof-Süd, Marktgemeinde Auroldmünster, bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahmen sind projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben auszuführen und vom Konsensinhaber stets in einem technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.
2. **Steine** zur Ufer- bzw. Sohlsicherung sind auf das wasserbautechnisch unumgängliche Ausmaß zu beschränken und insbesondere im Bereich der Wasseranschlaglinie bei Niederwasser äußerst **rau** und **unregelmäßig** zu verlegen.

3. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen **keine gewässergefährdenden** bzw. **organismenschädigenden Stoffe** wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in das Gewässer gelangen.
4. **Baumaschinen und -geräte** sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes erfolgen kann.
5. Durch geeignete **Arbeitsweisen** ist sicherzustellen, dass Gewässertrübungen weitgehend vermieden werden. Die Bauarbeiten sind bei Niederwasserführung des Ableitungsgrabens durchzuführen.
6. Das **Abflussprofil** des Gerinnes ist während der Baudurchführung von Baumaterialien und Baugeräten weitgehend freizuhalten, sodass jederzeit ein ungehinderter Hochwasserabfluss möglich ist. Die Ablagerung von Baugeräten und Materialien innerhalb des Hochwasserabflussbereiches ist nicht gestattet.
7. Die Gestaltung des **Ufers**, der **Sohle** und der **Einbauten** ist möglichst rau und unregelmäßig vorzunehmen.
8. Alle **Dambauwerke** sind ausreichend standsicher in den Untergrund einzubinden, mit einem hierfür geeigneten Erdstoff schichtweise aufzubauen und fachgerecht zu verdichten. Die Böschungsneigungen der Dämme dürfen nicht steiler als 2 : 3 ausgebildet werden. Sollten die Dämme bepflanzt werden, ist eine geeignete Vorschüttung einzubauen, welche lediglich der Aufnahme des Bewuchses dient.
9. Alle im Zuge der Baumaßnahmen eventuell angeschnittenen **Kanäle, Drainagen**, offenen Kanäle und dgl. sind in deren Bestand zu sichern bzw. zu erhalten und allenfalls wieder ordnungsgemäß in das Gerinne einzubinden.
10. Den Forderungen unter PZ. 2. der Verhandlungsschrift vom 20.08.2009, den Forderungen der Grfl. Arco-Zinneberg'schen Forst- und Domänenverwaltung (sh. Seite 9 der Verhandlungsschrift), den Forderungen der OÖ. Ferngas vom 10.08.2009 (sh. Beilage) und den Forderungen der Grundeigentümer gemäß dem am Verhandlungstag abgeschlossenen Übereinkommen (sh. Beilage zur Verhandlungsschrift) ist zu entsprechen.
11. Nach Baufertigstellung ist von der Konsenswerberin die **Grundbuchsordnung** wieder herzustellen. Dazu ist die Vermessung und Vermarkung von einer hierzu befugten Person oder Behörde vornehmen zu lassen.
12. Die vorübergehende Beanspruchung von **privaten Grundflächen** ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Vorübergehend beanspruchte Zufahrtswege, Straßen, Grundstücke und dgl. sind wiederum in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
13. Für die **Baufertigstellung** wird eine Frist bis spätestens **31.12.2012** eingeräumt. Spätestens bis zu diesem Termin ist bei der Wasserrechtsbehörde die Bauvollendung anzueignen. Auf die Rechtsfolgen gemäß § 27 Abs. 1 lit. f) WRG. 1959 (das ist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung) wird hingewiesen.
14. Der Wasserrechtsbehörde sind ein **Ausführungsbericht**, in welchem auf die Bescheidvorschreibung im einzelnen eingegangen wird, und Ausführungspläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§§ 12 bis 15, 41 bis 44, 50, 72, 98, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung.

§§ 93 und 94 Abs.1, Abs.2 und Abs.6 iVm. § 92 Abs.2 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994, idgF.

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeit:

Es wird hiermit festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im er-

forderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Anlagen zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührter Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit.b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage:

§§ 72, 98 und 111 Abs.4 WRG 1959.

III. Naturschutzrechtliche Bewilligung und Feststellung:

1. Es wird festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der unter Spruchabschnitt I. wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Antiesen für den Ortsteil Maierhof-Süd, Marktgemeinde Aurolzmünster, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.
2. Der Marktgemeinde Aurolzmünster wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die geländegestaltenden Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen notwendig werden, erteilt.

Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Der in Nord-Süd verlaufende Graben ist von Profil 7 bis Profil 12 im Bereich der Steilböschungen mit einer Böschungsneigung von 2:3 mit standartgerechten heimischen Sträuchern und Erlen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist von Verbiss und Verfegung zu schützen und auf Dauer zu erhalten.
2. Das Biotop ist im wesentlichen wie im Befund dargestellt zu errichten. Wenigstens 2 Wochen vor Beginn der Bauzeit und auch während der Bauzeit ist der Kontakt mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um Details einvernehmlich vor Ort festzulegen.

Rechtsgrundlage:

§§ 5 Z.15, 10 und 14 OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 i.V.m. § 1 der VO der OÖ. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl.Nr. 107/1982 idgF.

Zu I. bis III.:

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 20.08.2009 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

IV. Kosten:

Die Marktgemeinde Aurolzmünster hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

an Kommissionsgebühren einen Betrag von	€ 400,00
(für 4 Amtorgane, je 10/2 Stunden, á € 10,00)	=====

Rechtsgrundlage:

§ 77 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) iVm. § 3 Z. 1 lit.b der Landeskommissionsgebührenverordnung 2001, i.d.g.F.

Begründung:

Zu I.:

Die Marktgemeinde Aurolzmünster hat mit Antrag vom 01.10.2008 unter Vorlage von Projektunterlagen der Ingenieurbüro Wölflie ZT GmbH., Salzburg, um die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortschaft Maierhof-Süd angesucht.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2009, das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gem. § 105 WRG. 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gem. § 12 Abs.2 WRG. 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs.4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Diese Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2009, auf das begründete Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und auf die Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde.

Durch die Realisierung der Hochwasserschutzanlagen kommt es zu keiner maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes und auch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die vorgeschriebenen Auflagen hinreichend geschützt.

Zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B.: Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung ist eine **Gebühr** von 13,20 Euro, für Beilagen je 3,60 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten.

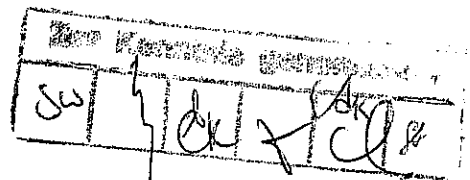
Die Gebührensschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Marktgemeinde Auroldmünster; unter Anschluss einer Verhandlungsschrift, einer genehmigten Projektunterlage sowie eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages von € 400,--
2. den Gewässerbezirk Braunau a.I.
3. die Ingenieurbüro Wölfle ZT GmbH., 5020 Salzburg, Neutorstraße 21
4. Frau Rosa Sternbauer, Maierhof 5, 4971 Auroldmünster
5. Frau Waltraud Fehkührer, Seyring 6, 4971 Auroldmünster



16. SEP. 2009

AL

6. Frau Maria Wintereder, Burggarten 28, 4971 Aurolzmünster
7. Herrn Rudolf Mager, Maierhof 247, 4971 Aurolzmünster
8. Herrn Michael Gruber, Maierhof 143, 4971 Aurolzmünster
9. die Grfl. Arco-Zinneberg'sche Domänenverwaltung, 4973 St. Martin i.l., Diesseits 1
10. Herrn Josef Michael Bauchinger, Maierhof 7, 4971 Aurolzmünster

zu 2. – 10.: je unter Anschluss einer Verhandlungsschrift

Ferner zur Kenntnis an:

11. den Gewässerbezirk Gmunden, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden
12. den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Mag. Harald Wagenleitner, im Hause
13. die öö. Umweltschutzbehörde, Stifterstraße 28, 4020 Linz, z.H. Herrn Mag. Christian Leidinger
14. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Linz, (ww. Planungsorgan gemäß § 55 Abs.4 WRG 1959), zu WPLO-2008-311533/1-Sa/Pa, vom 09.10.2008
15. Herrn Wilhelm Bangerl, Marktplatz 31, 4971 Aurolzmünster
16. Herrn Hermann Buchinger, Aurach 254, 6370 Kitzbühel
17. den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz
18. den Fischereivierausschuss Antiesen-Gurtenbach, z.H. Herrn Obmann Oberst Helmuth Froner, Schnalla 79, 4910 Tumeltsham
19. die Energie AG Oberösterreich, Aspach 28, 5252 Aspach
20. die Oberösterreichische Ferngas AG, Servicezentrum Regau, Preisling 83, 4844 Regau
21. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gewässerschutz, Linz
22. die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Gmunden, Stelzhamerstraße 15, 4810 Gmunden (zum Zusammenlegungsverfahren Maierhof/Aurolzmünster)
23. das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck

je unter Anschluss einer Verhandlungsschrift

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann



Mag. Friedrich Steininger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.